

23.09.99

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)**

Punkt 5 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

1. Nach Nr.7 wird folgende Nr.7a eingefügt:

"7a. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Bewertungsgesetz) ohne Sonderkulturen (§ 52 Bewertungsgesetz) nicht 20 Hektar, bei einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl von weniger als 35 nicht 25 Hektar, überschreitet und"

bb) In Nr. 3 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 gestrichen.

b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

"Zuschläge für Sondernutzungen kommen in Betracht, wenn ihr Wert nicht mehr als 2 000 Deutsche Mark je selbstbewirtschafteter Sondernutzung beträgt."

c) In Absatz 6 Satz 1 wird Nr. 1 wie folgt gefaßt:

"1. der forstwirtschaftlichen Nutzung und den Sondernutzungen im Sinne des Absatzes 5, deren Wert je selbstbewirtschafteter Sondernutzung mehr als 2 000 Deutsche Mark beträgt,""

2. Nr.30 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe ea) eingefügt:

"Absatz 31 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13a in der Fassung des Gesetzes vom (BGBl. I S.) [Steuerbereinigungsgesetz 1999] ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 1999 endet."

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen mit § 13a EStG n. F. haben gezeigt, daß es in einigen Bereichen zu Härten kommt, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sein können. So führt eine starre Anwendung der Flächengrenze dazu, daß auch Betriebe in benachteiligten Gebieten mit deutlich geringerer Ertragsfähigkeit aus der Durchschnittsatzgewinnermittlung ausgeschlossen sind, wenn sie mehr als 20 Hektar bewirtschaften; erst bei einer größeren Betriebsfläche können solche Betriebe ertragsmäßig mit einem Normalbetrieb gleichgestellt werden. Ferner erweist sich die Regelung in Absatz 1 Nr. 4 - wonach der Gewinn nur dann nach Durchschnittssätzen ermittelt werden darf, wenn der Wert jeder Sondernutzung (insbesondere Wald, Weinbau) 2 000 DM nicht übersteigt - als sachlich nicht gerechtfertigt, weil eine solche Sondernutzung nur nebenher betrieben wird und auch aus der landwirtschaftlichen Nutzung in der Regel nur die gegendüblichen Erträge erzielt werden.

Damit Betriebe in benachteiligten Gebieten zumindest in der niedrigsten Bonitätsstufe nicht bereits bei geringfügiger Überschreitung der 20 Hektargrenze aus § 13a EStG herausfallen, wird in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (nur für solche Betriebe) die Grenze auf 25 Hektar angehoben. Die Umschreibung dieser Betriebe erfolgt mit der landwirtschaftlichen Vergleichszahl von weniger als 35; die landwirtschaftliche Vergleichszahl (die die Bonität der landwirtschaftlichen Nutzfläche zum Ausdruck bringt) kann unmittelbar aus dem Einheitswertbescheid entnommen werden.

Es ist zutreffend, daß größere (höherwertige) Sondernutzungen nicht im Durchschnittssatzgewinn erfaßt werden sollen. Diesem Grundsatz wird am ehesten dadurch Rechnung getragen, daß nur für die Sondernutzung der Gewinn gesondert ermittelt wird; für die landwirtschaftliche Nutzung besteht hingegen keine zwingende Veranlassung, auch hierfür Bücher oder Aufzeichnungen zu verlangen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird für Betriebe mit einem Wert über 2 000 DM je Sondernutzung erreicht, daß

- nicht mehr der gesamte Betrieb von § 13a EStG ausgeschlossen wird (Änderung der Nr. 3 und Wegfall der Nr. 4 in Absatz 1 Satz 1),
- die pauschalen Zuschläge (1 000 DM je Sondernutzung) tatsächlich nur für Sondernutzungen bis zu einem Wert von 2 000 DM in Betracht kommen können (der eklatante Fall, daß bei einem höheren Wert auch nur 1 000 DM angesetzt werden können, weil nicht rechtzeitig auf den Wegfall des § 13a EStG hingewiesen worden ist - vgl. R 130 Abs. 2 Satz 5 Entwurf-EStR 1999 - kann dann nicht mehr eintreten; Ergänzung des Absatzes 5) und der Gewinn aus der Sondernutzung in tatsächlich erzielter Höhe angesetzt wird (Änderung der Nr. 1 in Absatz 6 Satz 1).

Begründung zur Änderung des § 52 Abs.31:

Die geänderte Anwendungsvorschrift stellt klar, daß die durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 erfolgten Änderungen bereits ab dem Wirtschaftsjahr greifen, für das erstmals § 13a EStG n.F. anzuwenden ist.